

## 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 21.09.2017 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bernsdorf über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.10.2004 beschlossen:

### § 1 Änderungsbestimmungen

a) § 3 Satz 1 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Schiedsstelle sowie die durch die Stadt berufenen **Vorsitzenden und** Mitglieder in Wahlvorständen und Wahlausschüssen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.“

b) § 3 Absatz 1, letzter Anstrich wird wie folgt neu gefasst:

„- für die Mitglieder in Wahlvorständen und Wahlausschüssen als Aufwandsentschädigung je Wahltag in Höhe von	25,00 €
<b>- für die Vorsitzenden von Wahlvorständen und Wahlausschüssen als Aufwandsentschädigung je Wahltag in Höhe von</b>	<b>35,00 €</b>

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 22.09.2017 in Kraft.

Bernsdorf, 22.09.2017

  
Habel  
Bürgermeister



### **Hinweis auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.



Habel  
Bürgermeister